



Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim

Nr. 04

Rosenheim, 26.04.2019

165. Jahrg.

INHALTSÜBERSICHT

Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung von 2 Ladeneinheiten in 2 Büroeinheiten, Fl.Nr. 191, Gemarkung Bad Endorf	48
Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung einer Ladeneinheit zu einer Ferienwohnung, Fl.Nr. 1293/21, Gemarkung Mauerkirchen i. Chiemgau	49
Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung von 2 Klassen der Grundschule für eine temporäre Kinderkrippe mit 13 Plätzen, Fl. Nr. 478/2, Gemarkung Eggstätt	50
Sturmwarndienst Simssee	51

Bauen, Planen, Gewässer, Wohnen

Vollzug des Wasserverbandsgesetzes -WVG-; Bekanntmachung der neuen Wasserbezugsordnung, Verbandssatzung und Tarifsatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Antersberg-Voglfried	52
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

Wirtschaft, Arbeit, gewerblicher Verbraucherschutz, Verkehr, Energie

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Antrag des Südbayerischen Portlandzementwerkes Gebr. Wiesböck & Co. GmbH auf wesentliche Änderung des in der Gemeinde Nußdorf am Inn, Ortsteil Überfilzen, betrieblenen Steinbruchs	53
Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 4, 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zum Einsatz von LD- und Hochofenschlacke als Rohmaterialkomponente im Zementwerk Rohrdorf	55

Finanzwesen

Haushaltssatzung des Landkreises Rosenheim für das Haushaltsjahr 2019	56
Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2019 des Mittelschulverbandes Eiselfing	58
Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2019 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe.....	60
Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2019 des Abwasser- und Umweltverbandes Chiemsee	62
Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2019 des Mittelschulverbandes Brannenburg	65

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

Anlagen 1 – 3 zur
Bekanntmachung der neuen Wasserbezugsordnung, Verbandssatzung und Tarifsatzung des
Wasserbeschaffungsverbandes Antersberg-Voglfried

<p>Herausgeber: Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031 392-1015 Jahresbezugsgebühr einschließlich Postzustellung 40 EURO zusätzlich 2 EURO Verwaltungsgebühr bei erstmaliger Bestellung. Im Internet unter: www.landkreis-rosenheim.de – Aktuelles – Pressemitteilungen, Publikationen</p>

NACHRUUF

Wir nehmen Abschied von unserem ehemaligen Kollegen

Herrn Georg Pregler

Herr Pregler war von Februar 1975 bis August 2008 bei der Müllabfuhr des Landkreises Rosenheim als Müllwerker beschäftigt.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.
Seinen Angehörigen gilt unser Mitgefühl.

Für den Landkreis Rosenheim

Für den Personalrat

Josef Huber
stellv. Landrat

Luise Bauer
Personalratsvorsitzende

VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung von 2 Ladeneinheiten in 2 Büroeinheiten, Fl.Nr. 191, Gemarkung Bad Endorf

Bauherr: Balsler & Stieber GbR Frau Karin Balsler, Marshallstr. 132, 89231 Neu-Ulm
Bauvorhaben: Nutzungsänderung von 2 Ladeneinheiten in 2 Büroeinheiten
Bauort: Bad Endorf, Jahnstr. 23
Gemarkung: Bad Endorf
Flurnummer: 191

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 53, 83022 Rosenheim, Zimmer 01.618, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 18.04.2019

gez.

Kaiser

**Vollzug der Baugesetze;
Nutzungsänderung einer Ladeneinheit zu einer Ferienwohnung, Fl.Nr. 1293/21,
Gemarkung Mauerkirchen i. Chiemgau**

Bauherr: Josef Dörner, Ströbinger Str, 17, 83093 Bad Endorf
Bauvorhaben: Nutzungsänderung einer Ladeneinheit zu einer Ferienwohnung
Bauort: Bad Endorf, Ströbinger Str. 17
Gemarkung: Mauerkirchen i. Chiemgau
Flurnummer: 1293/21

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 53, 83022 Rosenheim, Zimmer 01.618, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 10.04.2019

gez.

Kaiser

**Vollzug der Baugesetze;
Nutzungsänderung von 2 Klassen der Grundschule für eine temporäre Kinderkrippe mit 13 Plätzen, Fl. Nr. 478/2,
Gemarkung Eggstätt**

Bauherr: Gemeinde Eggstätt, Obinger Str. 7, 83125 Eggstätt
Bauvorhaben: Nutzungsänderung von 2 Klassen der Grundschule für eine temporäre Kinderkrippe mit
13 Plätzen
Bauort: Eggstätt, Obinger Straße 5
Gemarkung: Eggstätt
Flurnummer: 478/2

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 53, 83022 Rosenheim, Zimmer 01.604, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 17.04.2019

gez.

Mark

Sturmwarndienst Simssee

Der Sturmwarndienst am Simssee hat seine Tätigkeit am 01. April 2019 wieder aufgenommen. Die Sturmwarnung wird über die zwei vorhandenen Leuchten ausgelöst.

40 Lichtblitze in der Minute bedeuten „**Starkwindwarnung**“; es wird vor Windböen oder anhaltendem Wind von 6 und 7 Beaufort (39 bis 61 km/h) gewarnt. Die „**Sturmwarnung**“ selbst wird durch **90 Lichtblitze** angezeigt. Mit der Sturmwarnung wird vor 8 und mehr Beaufort (62 km/h und mehr) gewarnt.

Alle Wassersportler müssen dann unverzüglich Sicherheitsmaßnahmen treffen und nötigenfalls das nächste Ufer aufsuchen.

Die Beachtung und unbedingte Befolgung der Signalzeichen wird jedem Seebenutzer im eigenen Interesse dringend nahegelegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 02.04.2019

gez.

Mandl
Regierungsrätin

(EAPI 093-7)

BAUEN, PLANEN, GEWÄSSER, WOHNEN

Vollzug des § 67 des Wasserverbandsgesetzes -WVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), in Verbindung mit Art. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes -WVG- (BayRS 753-5-UG);

hier: Bekanntmachung der neuen Wasserbezugsordnung, Verbandssatzung und Tarifsatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Antersberg-Vogllied

Bekanntmachung

Der Wasserbeschaffungsverband Antersberg-Vogllied hat entsprechend § 58 Abs. 1 in der Verbandsversammlung am 28.03.2019 den Neuerlass der Wasserbezugsordnung sowie den Neuerlass der Verbandssatzung und Tarifsatzung beschlossen.

Die neuen Satzungen wurden in der Fassung der Ausfertigung vom 02.04.2019 gemäß §§ 58 Abs. 2 Satz 1 und 72 Abs. 1 Satz 1 WVG in Verbindung mit Art. 2 BayAGWVG durch das Landratsamt Rosenheim als örtlich und sachlich zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt.

Die neue Wasserbezugsordnung sowie die neue Verbandssatzung und Tarifsatzung werden als Anlage zu diesem Amtsblatt bekannt gemacht.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 02.04.2019

gez.

Dr. Ludwig
Regierungsdirektor

(EAPI 644)

WIRTSCHAFT, ARBEIT, GEWERBLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ, VERKEHR, ENERGIE

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag des Südbayerischen Portlandzementwerkes Gebr. Wiesböck & Co. GmbH auf wesentliche Änderung des in der Gemeinde Nußdorf am Inn, Ortsteil Überfilzen, betriebenen Steinbruchs

Öffentliche Bekanntmachung vom 26.04.2019, Az.: 35 – 824 – 50

Das Südbayerische Portlandzementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH (SPZ) betreibt seit 1961 auf den Grundstücken Fl.Nrn. 845, 846, 848, 1576, 1578, 1579 und 1580 der Gemarkung und Gemeinde Nußdorf (Ortsteil Überfilzen) einen Steinbruch.

Für den Abbau von Kalkgestein zur Zementherstellung liegen Genehmigungs- und Änderungsbescheide aus den Jahren 1961, 1980 und 1994 vor.

Im Jahr 2017 strengte die Gemeinde Nußdorf a. Inn ein verwaltungsgerichtliches Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes auf Einstellung der Arbeiten im Steinbruch an. Nach erstinstanzlicher Abweisung erließ der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) am 28.05.2018 den Beschluss, dass der Gesteinsabbau und auch die vorbereitenden Maßnahmen jenseits einer Höhe von 758 m ü. NN vorläufig stillzulegen sind, da nach den im einstweiligen Verfahren erkennbaren Umständen eine gültige Genehmigung für den Gesteinsabbau oberhalb dieser Höhenlinie fraglich sei.

Die Antragstellerin (SPZ) teilt die rechtliche Auffassung nicht und geht davon aus, dass im Bereich der Abbauplanung vom September 1993 (geändert 24.03.1994), mit amtlicher Berichtigung vom 05.09.1994, auch oberhalb von 758 m ü. NN eine rechtsgültige Abbaugenehmigung vorliegt.

Aufgrund des Beschlusses des VGH hat das SPZ nun mit Datum vom 08.03.2019 (eingegangen am 12.03.2019) die Erweiterung der bestehenden Abbaugenehmigung auf die Flächen beantragt, die im räumlichen Umgriff der bisherigen Genehmigung, aber oberhalb einer Höhe von 758 m ü. NN liegen. Dies entspricht einer Erweiterung um 2,034 ha. Mit dem Genehmigungsverfahren soll auch eine Konsolidierung der Gesamtgenehmigung unter Herausnahme einer nicht für den Abbau benötigten Teilfläche erreicht werden.

In diesem Zug werden die Böschungsneigungen, Zwischenbermen und Sohlen sowie die Rekultivierungsplanung dem aktuellen Stand der Technik angepasst und Ausgleichsmaßnahmen für die Erweiterungsflächen festgelegt.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach den §§ 4, 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V. mit den §§ 1 und 2 sowie Anhang 1 Nr. 2.1.2 (Verfahrensart „V“) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Rosenheim.

Auf ausdrücklichen Antrag des Betreibers wird ein förmliches Verfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Der Genehmigungsantrag mit allen nach § 4 ff. 9. BImSchV vorgelegten Unterlagen einschließlich der Unterlagen für die standortbezogene Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit liegt für einen Monat von

Montag, 29.04.2019 bis einschließlich Dienstag, 28.05.2019

bei folgenden Behörden / Stellen zur Einsicht während der jeweiligen Dienststunden aus:

- Gemeindeverwaltung Nußdorf am Inn, Brannenburger Str. 10, 83131 Nußdorf a. Inn, Bauamt, Zimmer Nr. 10, bauamt@nussdorf.de.
- Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstr. 53, 83022 Rosenheim, Immissionsschutz, Zimmer Nr. 01.328, immissionsschutz@lra-rosenheim.de.

Zusätzlich werden die genannten Unterlagen einschließlich UVP-Bericht sowie der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite des Landratsamtes Rosenheim zugänglich gemacht (siehe dort: <https://www.landkreis-rosenheim.de> -> Landratsamt -> Umwelt, Natur, Land- und Abfallwirtschaft -> Immissionsschutz und Abfallrecht -> Immissionsschutzrechtliche Genehmigung bzw. unter <https://bit.ly/2VvKqOg>). Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Etwaige Einwendungen der Öffentlichkeit gegen das Vorhaben können innerhalb der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach deren Ablauf, also von

Montag, 29.04.2019 bis einschließlich Freitag, 28.06.2019

schriftlich oder elektronisch bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden.

Es wird gebeten, bei der Erhebung von Einwendungen den Namen und die vollständige Adresse anzugeben.

Mit dem Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 S. 5 BImSchG für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nach der aktuellen Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 15.10.2015, C-137/14) der Ausschluss nicht fristgerecht vorgebrachter Einwendungen in einem sich an die Verwaltungsentscheidung anschließenden gerichtlichen Überprüfungsverfahren wirkungslos sein kann, soweit europäisches Umweltrecht betroffen ist.

Wir weisen ferner darauf hin, dass die Einwendungen von der Genehmigungsbehörde dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs bekanntgegeben werden müssen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Das Landratsamt Rosenheim kann die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu dem Vorhaben mit dem Antragsteller sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er wird bestimmt für

**Dienstag, den 23.07.2019 im „großen Sitzungssaal“ des Landratsamtes Rosenheim
(Zimmer Nr. 01.032), Wittelsbacherstr. 53, 83022 Rosenheim, Beginn: 09:30 Uhr.**

Kann die Erörterung am 23.07.2019 nicht abgeschlossen werden, wird sie am 24.07.2019 zur gleichen Zeit und am gleichen Ort fortgesetzt. Die Termine für eine Fortsetzung der Erörterung über den 24.07.2019 hinaus werden den Teilnehmern jeweils an dem Tag mitgeteilt, an dem die Erörterung nicht abgeschlossen werden kann. Eine gesonderte öffentliche Bekanntmachung dieser Termine erfolgt nicht.

Wir weisen ferner darauf hin, dass über die Durchführung des Erörterungstermins nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden wird. Diese Entscheidung wird gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Die Vertretung bei dem Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Landratsamtes Rosenheim zu geben ist.

Bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, können die formgerecht erhobenen Einwendungen auch ohne diese Personen erörtert werden.

Nach Ablauf der Auslegungs- und Einwendungsfristen wird über das vorgenannte Vorhaben nach § 4 Abs. 1 BImSchG entweder durch Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheid entschieden. Zudem kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 26.04.2019

gez.

Patzner

(824-50)

Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 4, 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zum Einsatz von LD- und Hochofenschlacke als Rohmaterialkomponente im Zementwerk Rohrdorf

Bekanntmachung des Landratsamtes Rosenheim vom 26.04.2019, Az.: 35-824-50

Die Südbayerisches Portland-Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH beantragte am 06.12.2018 beim Landratsamt Rosenheim als zuständige Genehmigungsbehörde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung des Zementwerks durch den dauerhaften Einsatz von LD-Schlacke und Hochofenschlacke als alternativen Rohstoff.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 2.3.1 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 2.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zementklinkern oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 1.000 t oder mehr je Tag). Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 UVPG vorzunehmen.

Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Änderungsvorhaben keine erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte: Durch das Vorhaben ändert sich die Immissionssituation (Kenngrößen für die Immissions-Jahres-Zusatzbelastung) außerhalb des Betriebsgeländes gegenüber der mit den Bescheiden vom 2. März 2006 und 17. Februar 2011 abgeschlossenen Genehmigungsverfahren, bei welchen die Kenngrößen der Vorbelastung, Zusatzbelastung und Gesamtbelastung nach den Bestimmungen der TA Luft vom 24. Juli 2002 ermittelt wurden, praktisch nicht. Die Zusatzbelastung durch das Vorhaben „Einsatz von LD- und Hochofenschlacke als Rohmaterialkomponente“ ist somit irrelevant im Sinne der TA Luft (vgl. Nr. 4.2.2 Buchstabe a) und Nr. 4.3.2 Buchstabe a)).

In diese Prüfung wurden auch frühere Änderungen oder Erweiterungen einbezogen, für die nach den jeweils geltenden Fassungen des – in seinen wesentlichen Teilen am 01.08.1990 in Kraft getretenen – UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Die Prüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann, es insbesondere zu keinen signifikanten Veränderungen bei den Emissionen kommt.

Diese Einschätzung gilt auch bei Einbeziehung früherer Änderungen in die Vorprüfung. Bei den seit 01.08.1990 durchgeführten Änderungen handelt es sich im Wesentlichen um Maßnahmen, die keine Änderung der Gesamtkonzeption der Anlage nach sich zogen.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) und es liegt auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 26.04.2019

gez.

Patzner

(824-50)

FINANZWESEN

Haushaltssatzung des Landkreises Rosenheim für das Haushaltsjahr 2019

I.

H a u s h a l t s s a t z u n g

des Landkreises Rosenheim
für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der Art. 57 ff der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Rosenheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 289.843.700 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 53.894.300 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises Rosenheim wird auf 6.800.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises Rosenheim wird auf 98.096.000 € festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 Abs. 1 BayFAG auf die Gemeinden umzulegen ist (Umlagesoll), wird für das Haushaltsjahr 2019 auf

132.850.200 €

festgesetzt.

(2) Der Umlagesatz für die Bemessung der Kreisumlage 2019 wird gem. Art. 18 Abs. 3 BayFAG einheitlich auf

45,75 v. H.

der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bekannt gegebenen endgültigen Umlagegrundlagen festgesetzt.

(3) Die Steuersätze (Hebesätze) für die nachstehenden Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|----------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 310 v. H. |
| 2. Grundsteuer für die Grundstücke (B) | 310 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 310 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises Rosenheim wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Landkreis Rosenheim
Rosenheim, 1. April 2019

gez.

Josef Huber
stv. Landrat

II.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 27.3.2019, Nr. 12.2-1512RO19, rechtsaufsichtlich genehmigt:

- den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Landkreises mit 6.800.000 €,
- den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen mit 89.096.000 €

Die übrigen Bestandteile der Haushaltssatzung für das Jahr 2019 waren nicht genehmigungspflichtig.

III.

Der Haushaltsplan 2019 des Landkreises Rosenheim liegt gem. Art. 59 Abs. 3 Satz 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) ab dem Tag dieser amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich im Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstr. 53, 83022 Rosenheim, im Zimmer 02.413 (4. Obergeschoss des Erweiterungsbaus) während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 2. April 2019

gez.

Josef Huber
stv. Landrat

(131-941-3)

**Vollzug des BaySchFG und der GO;
Haushalt 2019 des Mittelschulverbandes Eiselfing**

I.

Die Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Eiselfing hat in der Sitzung vom 21.03.2019 den Haushalt des Jahres 2019 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung

des Mittelschulverbandes Eiselfing, Landkreis Rosenheim

Auf Grund des Art. 9 Abs. 7 Bay Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung i. V. m. Art. 41 Abs. 1 und 42 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Mittelschulverband Eiselfing folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt, er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 704.000,-- €

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 308.300,-- €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt

§ 4

(1) Verwaltungsumlage Grundschule:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt für die Grundschule** wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **297.300,00 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Grundschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2018 auf 110 Grundschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Grundschüler auf **2.702,73 EUR** festgesetzt.

(2) Verwaltungsumlage Mittelschule:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt für die Mittelschule** wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **262.700,00 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Mittelschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2018 auf 80 Mittelschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Mittelschüler auf **3.283,75 EUR** festgesetzt.

§ 5

(1) Investitionsumlage Grundschule:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt für die Grundschule** wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **85.700,00 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Grundschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2018 auf 110 Grundschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Grundschüler auf **779,09 EUR** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage Mittelschule:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt für die Mittelschule** wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **62.500,00 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Mittelschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2018 auf 80 Mittelschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Mittelschüler auf **781,25 EUR** festgesetzt.

§ 6

Die vom Schulverband nach §§ 4 und 5 zu erhebenden Umlagen sind mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 25. Januar, 25. April, 25. Juli und 25. Oktober des Jahres 2019 fällig. Falls die Haushaltssatzung 2020 zu Beginn des Haushaltsjahres 2020 noch nicht erlassen sein sollte, wird die Verwaltungsumlage nach § 4 in Höhe der im Jahr 2019 festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig zu den entsprechenden Terminen im Jahr 2020 erhoben.

§ 7

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 8

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Eiselfing, den 02.04.2019

gez.

Georg Reinthaler
Erster Verbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Mittelschulverbandes (Gemeinde Eiselfing, Am Pfarrstadl 1, 83549 Eiselfing) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 08.04.2019

gez.

Mandl
Regierungsrätin

(21-941)

**Vollzug des KommZG und der GO;
Haushalt 2019 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe**

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe hat in der Sitzung vom 14.03.2019 den Haushalt des Jahres 2019 beschlossen. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen (s. § 2 der Haushaltssatzung) wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rosenheim vom 26.03.2019 rechtsaufsichtlich genehmigt. Zur Erlangung der Rechtswirksamkeit wird die Haushaltssatzung nachstehend bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe
(Landkreis Rosenheim)
für das Wirtschaftsjahr 2019**

Aufgrund der §§ 20 und 21 der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Erfolgsplan	- in den Erträgen mit	940.600,00 €
	- in den Aufwendungen mit	1.798.600,00 €
und im Vermögensplan	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.109.000,00 €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 880.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 100.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Mehreinnahmen bei den Einzelplänen können zur Deckung von Mehrausgaben bei den jeweiligen Abschnitten verwendet werden. Die Deckungsfähigkeit aller Ausgabemittel der Einzelpläne ist zugelassen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Schonstett, 28.03.2019

Zweckverband zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe

gez.

Voit
(Verbandsvorsitzender)

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung und der zur Haushaltssatzung gehörende Wirtschaftsplan bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Hauptstr. 11, 83137 Schonstett) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 08.04.2019

gez.

Mandl
Regierungsrätin

(21-941)

**Vollzug des KommZG und der GO;
Haushalt 2019 des Abwasser- und Umweltverbandes Chiemsee**

I.

Die Verbandsversammlung des Abwasser- und Umweltverbandes Chiemsee hat in der Sitzung vom 21.02.2019 den Haushalt des Jahres 2019 beschlossen. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen (s. § 3 der Haushaltssatzung) wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rosenheim vom 13.03.2019 rechtsaufsichtlich genehmigt. Zur Erlangung der Rechtswirksamkeit wird die Haushaltssatzung nachstehend bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung
des Abwasser- und Umweltverbandes Chiemsee
Sitz Rimsting (Landkreis Rosenheim)
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des Art. 41 Abs. 1 KommZG i. V. mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erläßt der Abwasser- und Umweltverband Chiemsee folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.997.100 EUR

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.025.900 EUR

ab.

§ 2

Verbandsumlagen

A) **Betriebskostenumlage für den Abwasserbereich**

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

2.753.800 EUR

festgesetzt.

Der ungedeckte Bedarf wird gem. § 21 Abs. 3 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

B) **Umweltekostenumlage**

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

160.600 EUR

festgesetzt.

Der ungedeckte Bedarf wird gem. § 21 Abs. 4 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

C) Chiemseerundwegumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

83.200 EUR

festgesetzt.

Der ungedeckte Bedarf wird gem. § 21 Abs. 5 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

D) Investitionskostenumlage für den Abwasserbereich

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf

1.219.600 EUR

festgesetzt.

Der ungedeckte Bedarf wird gem. § 21 Abs. 1 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

E) Investitionskostenumlage für den Umweltbereich

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf

0 EUR

festgesetzt.

Der ungedeckte Bedarf wird gem. § 21 Abs. 4 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

F) Investitionskostenumlage für den Chiemseerundweg

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf

0 EUR

festgesetzt.

Der ungedeckte Bedarf wird gem. § 21 Abs. 5 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

§ 3

Kreditaufnahmen für Investitionen werden in Höhe von 500.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Rimsting, den 18.03.2019
Abwasser- und Umweltverband
Chiemsee

gez.

Josef Mayer
Verbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Abwasser- und Umweltverbandes Chiemsee (Stiedering 1, 83253 Rimsting) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 03.04.2019

gez.

Mandl
Regierungsrätin

(21-941)

**Vollzug des BaySchFG und der GO;
Haushalt 2019 des Mittelschulverbandes Brannenburg**

I.

Die Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Brannenburg hat am 27.02.2019 den Haushalt des Jahres 2019 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung
des Mittelschulverbandes Brannenburg,
Landkreis Rosenheim,
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG), Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Mittelschulverband Brannenburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt;
er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 845.300,-- €
und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 446.800,-- €
ab.

§ 2

Es werden keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 699.200,00 € festgesetzt.
- b) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 67.700,00 € festgesetzt.
- c) Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 herangezogen (Bemessungsgrundlage).

- d) Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2018 von 368 Schülern (ohne Gast Schüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlagen nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler

im Verwaltungshaushalt	1.900,00 €
im Vermögenshaushalt	183,97 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Schulverband Brannenburg
Brannenburg, den 08.04.2019

gez.

Matthias Jokisch
Erster Bürgermeister und
Verbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Mittelschulverbandes (Gemeinde Brannenburg, Schulweg 2, 83098 Brannenburg) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 15.04.2019

gez.

Mandl
Regierungsrätin

(21-941)

WASSERBEZUGSORDNUNG

des Wasserbeschaffungsverbandes Antersberg-Vogfried, Gemeinde Tuntenhausen, über den Anschluss an die Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser.

Auf Grund §10 Abs. 6 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Antersberg-Vogfried, Gemeinde Tuntenhausen, vom ... erlässt der Verband folgende Wasserbezugsordnung:

§ 1

Wasserversorgung

1. Der Wasserbeschaffungsverband betreibt ein Wasserwerk zu dem Zweck, seine Mitglieder mit Trink- und Gebrauchswasser zu versorgen und das für öffentliche Zwecke, insbesondere für die Brandbekämpfung, benötigte Wasser, soweit dies zumutbar und technisch ohne zusätzlichen Aufwand möglich ist, bereitzustellen.
2. Sofern Grundstücke mit Trink- oder Brauchwasser versorgt werden sollen, die nicht zum Verbandsunternehmen gehören, ist zwischen den Eigentümern dieser Grundstücke und dem Verband ein Vertrag abzuschließen, dessen Inhalt den Bestimmungen dieser Wasserbezugsordnung sinngemäß entsprechen muss.
3. Der Vollzug der Wasserbezugsordnung obliegt dem Vorstand.
4. Ein Anschluss- und Benutzungsrecht kann nur Mitgliedern des Verbandes hinsichtlich derjenigen Grundstücke eingeräumt werden, die zum Verband gehören.

§2

Anschluss und Benutzungsrecht

1. Der Eigentümer eines Grundstücks, das zum Verband gehört, ist unter den Voraussetzungen des §3 berechtigt, den Anschluss dieses Grundstückes an die Wasserleitung und die Belieferung mit Trink- und Brauchwasser zu verlangen.
2. Sofern für Grundstücke, die nicht zum Verbandsunternehmen gehören, Anschlüsse beantragt werden, entscheidet über den Anschluss der Vorstand des Verbandes nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des §3 der Wasserbezugsordnung. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Zuweisung von Mitgliedern nach den Vorschriften der Wasserverbandsverordnung bleiben unberührt.
3. Der Vorstand entscheidet auch darüber, ob die Lieferung von Wasser davon abhängig gemacht werden soll, dass der Eigentümer des Grundstücks sich mit einer Zuweisung hinsichtlich dieses Grundstücks an den Verband einverstanden erklärt und die Zuweisung erfolgt ist oder ob mit dem Anschlussnehmer ein privatrechtlicher Vertrag nach § 1 Abs. 2 der Wasserbezugsordnung abgeschlossen werden soll.

§3

Beschränkung des Anschlussrechts

1. Der Anschluss kann versagt werden, das Grundstück nach dem öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bebaubar ist oder eine wirksame Baugenehmigung nicht vorliegt.
2. Der Anschluss kann weiterhin versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Grün-

den erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob diese Hinderungsgründe durch Übernahme der Mehrkosten durch den Abnehmer, für die auf Verlagen Sicherheit zu leisten ist, beseitigt werden können.

3. Der Anschluss ist zu versagen, wenn die Wasserversorgung durch die Abwasserbeseitigung gefährdet werden kann.

§4

Begriffsbestimmung

1. Abnehmer im Sinne dieser Wasserbezugsordnung sind die Eigentümer derjenigen Grundstücke, die zum Verbandsunternehmen gehören und die mit Wasser versorgt werden.
2. Dem Grundstückseigentümer stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie andere in ähnlicher Weise zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte gleich.
3. Bei Miteigentümern gilt jeder als Abnehmer und haftet als Gesamtschuldner für alle Verbindlichkeiten aus der Benutzung der Wasserleitung. Miteigentümer müssen dem Wasserbeschaffungsverband einen gemeinsamen Vertreter benennen, an den alle Mitteilungen rechtswirksam gemacht werden können.
4. Als Grundstück gilt jeder räumlich zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
5. Grundstücke die in mehrere Grundstücke geteilt werden (sog. Parzellierung) ist jeder Teil ein Grundstück.

§5

Hauptleitung

Hauptleitungen sind die Hauptversorgungsleitungen mit Ausnahme der Hausanschlussleitungen.

§6

Bau der Hauptleitung

1. Die Hauptleitungen werden in Privatgrundstücke und in öffentlichen Verkehrsgrund verlegt. Die Benutzung von Privatgrundstücken hat jedes Mitglied, dessen Grundstück zum Verbandsunternehmen gehört, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu dulden. Der Wasserbeschaffungsverband ist verpflichtet, durch den Bau verursachte Schäden auf eigene Kosten zu beseitigen. Im Übrigen gilt §30.
2. Die Hauptleitungen bleiben auch dann Eigentum des Verbandes, wenn sie auf Privatgrundstücken verlegt werden.
3. Bei Erweiterungen der Hauptleitungen wegen Bebauung im nicht erschlossenen Bereich (Bestand Hauptleitung) sind alle anfallenden Kosten für Bau und evtl. zusätzlich geforderten Hydranten vom Abnehmer bzw. vom Bauherrn des genehmigten Bauvorhabens zu tragen. Bei Abschluss aller Arbeiten geht die neu gebaute Hauptleitung ins Eigentum des Verbandes über. (§6 Abs. 2)
4. Hauptleitungen dürfen nicht vor schriftlich vorliegenden, einwandfreien Wasseruntersuchungsergebnissen ans Bestandsnetz angeschlossen werden. Die Inbetriebnahme

darf nur nach schriftlicher Erlaubnis von Beauftragten des Wasserbeschaffungsverbandes vorgenommen werden.

§7

Kosten der Hauptleitungen

1. Bau, Betrieb und Unterhalt der Hauptleitungen obliegen dem Wasserbeschaffungsverband. Die Überbauung der Hauptleitungen ist nicht gestattet.
2. Die Abnehmer haben nach Maßgabe dieser Satzung für Neu-, Erweiterungs- und Umbauten von Einrichtungen und Anlagen (Hauptleitungen, Wasserbehälter, Pumpanlagen usw.) anteilige Bauumlagen zu zahlen.

§8

Begriff der Hausanschlussleitung oder Grundstücksanschlussleitung

Die Hausanschlussleitung oder Grundstücksanschlussleitung ist die Verbindung der Hauptleitung mit der Verbrauchsleitung eines Grundstücks. Sie umfasst die Leitung von der Hauptleitung einschließlich des Abzweiges und der hierfür dienenden Vorkehrungen (Anschlussschieber u.ä.) bis zur Leitung auf dem Grundstück oder in dem Gebäude, das durch die Anschlussleitung versorgt wird.

§9

Herstellung der Hausanschlussleitung oder Grundstücksleitung

1. Hausanschlussleitungen oder Grundstücksleitungen gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserbeschaffungsverbandes und werden ausschließlich durch diesen oder dessen Beauftragten auf Kosten des Abnehmers (Mitglied, Grundstückseigentümer) unter Verwendung normengemäßer Rohre und Zubehörteile errichtet.
2. Ort, Art (NW) und Zahl der Anschlussleitungen werden für ein Grundstück vom Wasserbeschaffungsverband bestimmt. Dabei sind neben den betrieblichen Gesichtspunkten des Wasserbeschaffungsverbands auch die Interessen des Abnehmers zu berücksichtigen.
3. Der Wasserbeschaffungsverband holt für den Bau einer Hausanschlussleitung, sofern er die Leitung nicht selbst baut, Angebote von mindestens zwei zugelassenen Unternehmen ein. Der Abnehmer kann verlangen, dass das billigste Angebot berücksichtigt wird oder aber ihm nur die Kosten des billigsten Angebots in Rechnung gestellt werden.
4. Soweit Hausanschlussleitungen über Privatgrundstücke geführt werden, sind die Eigentümer verpflichtet, die Benutzung des Grundstücks unentgeltlich zu dulden, sofern dieses Grundstück zum Verbandsunternehmen gehört. Im Übrigen gilt §30.

§10

Erstattung des Aufwands für Hausanschlussleitungen oder Grundstücksanschlussleitungen

1. Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung (sämtliche Reparaturen inbegriffen)

- der Hausanschlussleitungen und Grundstücksanschlussleitungen im Sinne des §8 Wasserbezugsordnung ist in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten. Die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Hausanschlussleitungen oder Grundstücksanschlussleitungen sind zur Hälfte der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
2. Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Bei Hausanschlussleitungen oder Grundstücksanschlussleitungen, die über Privatgrundstücke zu mehreren Anschlüssen geführt werden (oder sind), sind jeweils die Eigentümer der Grundstücke oder Erbbauberechtigte zu gleichen Teilen Schuldner, ausgenommen sind Grundstückseigentümer, die kein Mitglied bzw. Abnehmer sind. Schuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner.
 3. Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

Zu der Kostenerstattung gehören alle mit dem Bau der Anschlussleitung zusammenhängenden Aufwendungen, insbesondere auch Aufwendungen für die Straßeninstandsetzung sowie sämtliche Entsorgungskosten.

§11

Unterhaltskosten für Hausanschlussleitung oder Grundstücksanschlussleitungen

Die Unterhaltskosten für die Hausanschlussleitung oder Grundstücksanschlussleitung sind vom Abnehmer (Mitglied, Grundstückseigentümer) zu tragen. Etwaige Schäden sind sofort dem Verband zu melden.

§12

Schutz der Hausanschlussleitungen oder Grundstücksanschlussleitung

Die Hausanschlussleitungen oder Grundstücksanschlussleitungen müssen, soweit sie auf Privatgrundstücken verlegt sind, vom Grundstückseigentümer sofern er nicht zugleich Abnehmer ist, von diesem gegen Beschädigung, insbesondere gegen Frost, Verunreinigung und Bruch geschützt werden. Die Überbauung einer Hausanschlussleitung oder Grundstücksanschlussleitung ist nicht gestattet.

§13

Änderungen bestehender Hausanschlussleitungen oder Grundstücksanschlussleitungen

Änderungen an bestehenden Hausanschlussleitungen oder Grundstücksanschlussleitungen dürfen nur vom Wasserbeschaffungsverband bzw. dessen Beauftragten ausgeführt werden.

§14

Kosten für Änderungen

1. Ist die Änderung an einer bestehenden Hausanschlussleitung oder Grundstücksanschlussleitung durch den Abnehmer veranlasst (z.B. Um- oder Neubau, Verlegung des

Hausanschlusses, Erhöhung des Wasserverbrauchs u.ä.m.), so hat dieser die dadurch entstehenden Kosten zu tragen. (siehe §10)

2. In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwendung von Schäden, ist der Wasserbeschaffungsverband berechtigt, Reparaturen und Änderungen an einer bestehenden Hausanschlussleitung ohne vorherige Benachrichtigung des Abnehmers auf dessen Kosten durchzuführen.

§15

Wasserverbrauch

1. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.
2. Der Wasserzähler wird vom Verband beschafft und ist dessen Eigentum. Der Einbau des Wasserzählers erfolgt durch den Verband. Die Anlage ist hierzu vorzubereiten. Der Zähler wird vor Inbetriebnahme vom Verband abgenommen und plombiert. Den Unterhalt und ggf. den Austausch des Wasserzählers übernimmt der Verband.
3. Der Einbau des Wasserzählers hat so zu erfolgen, dass ein ungehindertes Ablesen jederzeit möglich ist.

§16

Begriff der Verbrauchsleitung (Anlage des Abnehmers)

Verbrauchsleitung ist die Leitung auf dem Grundstück oder in dem Gebäude, das durch die Anschlussleitung versorgt wird. Sie besteht aus der meist durch eine Absperrvorrichtung absperrbaren Verteilungsleitung, den Steigleitungen und den Zweigleitungen (Stockwerksleitungen).

§17

Bau und Unterhalt der Verbrauchsleitung

Die Verbrauchsleitung ist unter Beachtung der jeweiligen Bestimmungen des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern e.V. (DVGW) sowie der Vorschriften des Deutschen Normenausschusses, insbesondere DIN 1988, auszuführen und zu unterhalten. Die Verbrauchsleitung muss so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der Betriebsanlage des Wasserbeschaffungsverbandes ausgeschlossen sind.

§18

Zusammenschluss mit der Hausanschlussleitung oder Grundstücksanschlussleitung

Der Zusammenschluss der Verbrauchsleitung mit der Hausanschlussleitung oder Grundstücksanschlussleitung muss mit einer Rückflussverhinderung gesichert sein. Die Inbetriebnahme darf nur von Beauftragten des Wasserbeschaffungsverbandes vorgenommen werden.

§19 Mängelbeseitigung an Verbrauchsleitungen

1. Der Wasserbeschaffungsverband ist berechtigt, die Verbrauchsleitungen zu überprüfen und die Beseitigung etwaiger Mängel zu verlangen. Kommt der Abnehmer dieser Aufforderung trotz Mahnung nicht nach, so ist der Wasserbeschaffungsverband zur Ersatzvornahme auf Kosten des Abnehmers berechtigt.
2. Den Beauftragten des Wasserbeschaffungsverbandes ist der Zutritt zum Grundstück und zu den Räumlichkeiten des Abnehmers zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder im Zusammenhang mit der Ausführung dieser Wasserbezugsordnung erforderlich ist.

§20 Gebühren für Arbeiten des Verbandes an der Verbrauchsleitung

Für die vom Wasserbeschaffungsverband an einer Verbrauchsleitung durchgeführten Arbeiten (Überprüfung, Abnahme, Zusammenschluss, Inbetriebnahme) werden Gebühren nach der Maßgabe der §§36 ff erhoben.

§21 Anschlussantrag

1. Der Abnehmer ist verpflichtet, vor Beginn der Installationsarbeiten an der Verbrauchsleitung einen Antrag auf Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage des Verbandes beim Verband einzureichen.
2. Der Antrag hat zu enthalten:
3. Name und Wohnsitz des Abnehmers, Größe des Grundstücks,
4. den Namen des zugelassenen Installateurs, durch den die Hausanschlussleitung mit zugehörigen Einrichtungen (Zählerbügel, Zähler, usw.) versehen wird,
5. Beschreibung etwaiger besonderer Einrichtungen, für die auf dem Grundstück Wasser verwendet wird.
6. Die Verpflichtung des Abnehmers, die Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung, die Abnahme und den Anschluss der Hausleitung sowie übrige Gebühren nach der Wasserbezugsordnung und Tarifsatzung zu übernehmen.

§22 Genehmigung des Anschlussantrages

Mit Installationsarbeiten darf durch den Abnehmer erst begonnen werden, wenn dies der Vorstand durch schriftlichen Bescheid genehmigt hat.

§23 Art und Umfang der Versorgungspflicht

1. Der Wasserbeschaffungsverband ist verpflichtet, den Trink- und Brauchwasserbedarf des Abnehmers für das angeschlossene Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung zu decken.

2. Der Abnehmer ist verpflichtet, seinen gesamten Trink- und Brauchwasserbedarf aus der Leitung des Verbandes zu decken. Eigene Wasserversorgungsanlagen des Abnehmers sind zum Zeitpunkt des Anschlusses an die Verbandsanlage außer Betrieb zu setzen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Bewilligung des Verbandes.

§24

Beschaffenheit des Wassers

1. Der Wasserbeschaffungsverband liefert gegen Entrichtung der satzungsgemäßen Gebühren und Entgelte Wasser in chemisch, bakteriologisch und hygienisch einwandfreier Beschaffenheit. Für einen gleichbleibenden Druck übernimmt der Wasserbeschaffungsverband keine Gewähr.
2. Der Wasserbeschaffungsverband stellt das Wasser zu jeder Tag- und Nachtzeit am Anfang der Hausanschlussleitung (Übergang Hauptleitung-Hausanschlussleitung) zur Verfügung. Für die Weiterbeförderung des Wassers bis ans Ende der Hausanschlussleitung und in die Verbrauchsanlage, insbesondere bei hochgelegenen Grundstücken, übernimmt der Wasserbeschaffungsverband keine Gewähr.

§25

Ruhen der Versorgungspflicht

Die Versorgungspflicht ruht im Falle höherer Gewalt, bei Wassermangel oder technischen oder wirtschaftlichen Umständen, die abzuwenden nicht in der Macht des Wasserbeschaffungsverbandes stehen, oder bei behördlichen Verfügungen, die die Gewinnung, Fortleitung oder Zuführung des Wassers ganz oder teilweise hindern.

§26

Unterbrechung der Versorgungspflicht

Der Wasserbeschaffungsverband ist berechtigt, die Wasserversorgung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten zu unterbrechen.

§27

Einschränkung der Versorgungspflicht im Einzelfalle

Der Wasserbeschaffungsverband kann im Einzelfall die Belieferung eines Abnehmers ablehnen, mengenmäßig oder zeitlich beschränken oder vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn dies aus betrieblichen Gründen, insbesondere bei übermäßiger Beanspruchung des Versorgungsnetzes erforderlich ist.

§28

Bekanntgabe von Versorgungseinschränkungen

Wird die Wasserversorgung unterbrochen oder eingeschränkt, so hat der Wasserbeschaffungsverband dies nach Möglichkeit vorher öffentlich bekanntzumachen oder im Einzelfall die betroffenen Abnehmer zu verständigen.

§29

Ersatzansprüche der Abnehmer

Der Wasserbeschaffungsverband ist in den Fällen des Ruhens, der Unterbrechung oder Einschränkung der Wasserversorgung nicht verpflichtet, Gebührennachlass oder Schadenersatz zu leisten, auch nicht bei Änderung des Druckes.

§30

Benutzung der Grundstücke des Abnehmers

Jeder Abnehmer, dessen Grundstück an die Wasserversorgung angeschlossen werden soll oder angeschlossen ist, ist verpflichtet, die Verlegung von Wasserleitungen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Hydranten, die Anbringung von Hinweisschildern und dergl. mehr auf seinen Grundstücken und an seinen Gebäuden unentgeltlich zu dulden.

§31

Unterhaltungspflicht für Anlagen des Wasserbeschaffungsverbandes

1. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Anschlussschieberkappen für das angeschlossene Grundstück stets frei und sichtbar zu halten. Zur Winterzeit sind sie mit Salz zu bestreuen.
2. Setzungen oder Hebungen der Schieberkappen sind dem Wasserbeschaffungsverband zu melden. Die auf dem Grundstück des Abnehmers befindlichen Anlagen sind auf Kosten des Abnehmers zu reparieren; außerdem sind generell alle Anlagen gegen Frost zu sichern.

§32

Anzeigepflicht des Abnehmers

1. Der Abnehmer ist verpflichtet, Störungen und Schäden an den Anschlussleitungen dem Wasserbeschaffungsverband unverzüglich anzuzeigen.
2. Ein Wechsel in der Person des Abnehmers ist dem Wasserbeschaffungsverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Wesentliche Änderungen in der Verbrauchsleitung gegenüber den beim Antrag gemachten Angaben sind dem Wasserbeschaffungsverband vor Ausführung anzuzeigen.

§33

Zahlungspflicht des Abnehmers

1. Der Abnehmer hat für den Anschluss an die Wasserversorgung, für die Bereitstellung und Lieferung von Wasser die Gebühren und Entgelte nach der Wasserbezugsordnung (§§36 ff) zu zahlen.
2. Der Wasserbeschaffungsverband ist berechtigt, angemessene Vorauszahlungen zu verlangen.
3. Die Gebühren und Entgelte sind Bringschulden.

§34 Hydranten

Öffentliche Hydranten werden von der Gemeinde Tuntenhausen bereitgestellt.

§35 Wasserlieferung für Feuerschutz

1. Für den Feuerschutz wird Wasser aus öffentlichen Hydranten abgegeben.
2. Für sonstige an das Wassernetz angeschlossene private Feuerschutzeinrichtungen gelten die §§16 ff.
3. Aus öffentlichen Hydranten wird für Feuerlöschzwecke, einschließlich der Feuerwehrlösungen das Wasser unentgeltlich abgegeben.

§36 Abgaben

1. An den Verband sind Beiträge und Gebühren als öffentliche Abgaben zu leisten; Abgabenschuldner ist der Abnehmer.
2. Mit Beiträgen wird der durch Zuschüsse nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung der Verbandsanlagen bestritten. Beiträge sind:
 - a.) der einmalige Anschlussbeitrag für den Anschluss an die Verbandsanlagen (§ 37 dieser Wasserbezugsordnung),
 - b.) der Beitrag zum Bau von Anlagen (§ 38 dieser Wasserbezugsordnung).
3. Gebühren sind:
 - a.) die monatliche Grundgebühr, die alle Aufwendungen für den Kapitaldienst und die Fixkosten aus dem Betrieb der Verbandsanlage einschließlich etwaiger Vorhaltekosten für eine festgesetzte Vorhaltewassermenge umfasst,
 - b.) die Verbrauchsgebühr, die sich aufgrund der veränderlichen oder arbeitsabhängigen Kosten (wie z. B. Strom- und Chemiekosten) ergibt und
 - c.) die Gebühr für die Zählerbenützung.

§37 Einmaliger Anschlussbeitrag

1. Mit dem einmaligen Anschlussbeitrag werden die Vorteile ausgeglichen, die dem Abnehmer mit dem Anschluss an ein funktionstüchtiges Versorgungsnetz entstehen. Der einmalige Anschlussbeitrag ist festzusetzen mit Begründung der Mitgliedschaft im Verband und der Anschlussmöglichkeit für ein Grundstück.

2. Das Aufkommen aus dem einmaligen Anschlussbeitrag ist so zu bemessen, dass damit langfristig die Investitionen des Verbandes abgedeckt werden, deren Kosten über den Beitrag nach § 38 dieser Satzung nicht gedeckt sind. Die Höhe des Anschlussbeitrages bestimmt die Versammlung.

§38

Kosten der Anschlussleitung

Die Kosten für die Hausanschlussleitung oder Grundstücksanschlussleitung werden unter Beachtung von §9 und §10 der Wasserbezugsordnung berechnet.

§39

Grundgebühr

Die Höhe der Grundgebühren sind in der Tarifsatzung geregelt.

§40

Verbrauchsgebühr

Die Höhe der Verbrauchsgebühren sind in der Tarifsatzung geregelt.

§41

Abnahme- und Prüfungsgebühren

1. Die Abnahme-, Wasseruntersuchungs- und Prüfungsgebühren für Verbrauchsleitungen, Hausanschlussleitungen oder Grundstücksanschlussleitungen und Hauptleitungen werden nach Zeit- und Materialaufwand unter Zugrundelegung der ortsüblichen Lohn- und Materialkosten berechnet.
2. Die Abnahme-, Wasseruntersuchungs- und Prüfungsgebühren sind bei Vorlage der Rechnung fällig.

§42

Entgelte für sonstige Lieferungen und Leistungen

Das Entgelt für sonstige Lieferungen und Leistungen wird nach Maßgabe von §41 berechnet.

§43

Verbrauchsgebühren für vorübergehende Zwecke

Für Wasser, das für sonstige private Zwecke der Hauptleitung oder einem öffentlichen Hydranten entnommen wird, werden Pauschalgebühren erhoben, die jeweils vom Vorstand festgesetzt werden.

§44 Fälligkeit

1. Die in der Versammlung festgelegten Gebühren, Entgelte und Kosten sind bei Vorlage der Rechnung bzw. mittels SEPA-Lastschriftverfahren fällig. Einwendungen gegen die Richtigkeit einer Rechnung sind innerhalb von 14 Tagen nach Aushändigung schriftlich zu erheben; sie berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung.
2. Bei Mahnungen oder nicht angenommenen SEPA-Lastschriftmandaten werden 5,- EUR aufgeschlagen.

§45 Beitreibung

Rückständige Gebühren, Entgelte und Kosten werden nach den Vorschriften der Wasserverbandsordnung beigetrieben.

§46 Einstellung der Wasserlieferung

- A. Der Wasserbeschaffungsverband ist berechtigt, die Wasserlieferung fristlos und ohne vorherige gerichtliche Entscheidung einzustellen, wenn der Abnehmer den Bestimmungen der Wasserbezugsordnung, den besonderen Versorgungsbedingungen im Einzelfalle oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden, nicht mehr anfechtbaren Anordnungen zuwiderhandelt. Soweit es sich nicht um unaufschiebbare Fälle handelt, ist die Einstellung der Wasserlieferung unter Setzung einer angemessenen Frist anzudrohen.

Als Zuwiderhandlungen gelten insbesondere:


1. Zutrittsverweigerung gegenüber den mit Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserbeschaffungsverbandes;
2. Unbefugte Änderungen an bestehenden Einrichtungen;
3. Beschädigung der dem Wasserbeschaffungsverband gehörenden Einrichtungen;
4. Nichtausführung einer vom Wasserbeschaffungsverband zulässigerweise geforderten Änderungen der Abnehmeranlage;
5. Die widerrechtliche Entnahme von Wasser;
6. Nichtzahlung fälliger Rechnungen nach einmaliger Mahnung;
7. Verweigerung geforderter Sicherheitsleistungen und Vorauszahlungen;
8. Störende Einwirkungen der Anlage des Abnehmers auf die Anlage anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen, soweit sie vom Abnehmer zu vertreten sind;
9. Nichteinhaltung der Verpflichtung, für alsbaldige Wiederherstellung schadhafter Verbrauchsleitungen zu sorgen;
10. Nichtanzeige von Schäden an der Hausanschlussleitung oder Grundstücksanschlussleitung, die der Abnehmer erkannt hat oder hätte erkennen müssen;
11. Verstoß gegen die vom Wasserbeschaffungsverband angeordneten Verwendungsverbote und Verbrauchseinschränkungen;
12. Verweigerung der Benutzung eines Grundstückes nach §30;

13. Abgabe von Wasser an andere Grundstücke ohne Zustimmung des Wasserbeschaffungsverbandes;
 14. Zusammenschluss des Verbandswasserleitungsnetzes mit privateigenen Wasseranlagen;
 15. Die Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des §23 Abs. 2
- B. Die vom Wasserbeschaffungsverband gem. Abs. A unterbrochene Versorgung wird nur nach völliger Beseitigung der Hindernisse und nach Erstattung der dem Wasserbeschaffungsverband entstandenen Kosten, Schäden oder Ausfälle wieder aufgenommen.
- C. Der Wasserbeschaffungsverband ist ferner berechtigt, die Hausanschlussleitung oder Grundstücksanschlussleitung zu verschließen, wenn länger als ein Jahr kein Wasser entnommen wurde. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse.
- D. Die Entfernung oder Beschädigung der vom Wasserbeschaffungsverband angelegten Plomben kann ebenso strafrechtlich verfolgt werden wie die widerrechtliche Entnahme von Wasser.

§ 47
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.07.1960 (mit allen nachfolgenden Ergänzungen und Änderungen außer Kraft.

Antersberg, den 28.3.19
Wasserbeschaffungsverband Antersberg-Vogllied


Martin Gambos
Vorstandsvorsteher

genehmigt:
Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, den 02.04.19
i.A.



<p style="text-align: center;">Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Antersberg-Vogfried</p>

Erster Teil

Name, Sitz, Verbandsgebiet, Zweck

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet, Zweck

1. der Verband führt den Namen

Wasserbeschaffungsverband Antersberg-Vogfried

(nachfolgend Verband genannt).

2. Der Verband hat seinen Sitz in Sindlhausen, Gemeinde Tuntenhausen, Landkreis Rosenheim.
3. Zum Verbandsgebiet gehören die Orte:
Antersberg, Sindlhausen, Thal, Vogfried, Guperding, Bach
Das genaue Ausmaß des Verbandsgebietes ergibt sich aus der anliegenden Karte mit Datum vom Januar 1986 (M 1:5000)
4. Der Wasserbeschaffungsverband Antersberg-Vogfried ist ein Wasser- und Bodenverband i. S. des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGB1). (I Seite 405).
5. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder; er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

Zweiter Teil

Allgemeine Vorschriften für den Verband
Aufgabe, Unternehmen, Plan

§ 2

Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe, die Mitglieder mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen. Er wird Wasser für Feuerlöschzwecke unentgeltlich zur Verfügung stellen, soweit dies zumutbar und technisch ohne zusätzlichen Aufwand möglich ist.

§ 3 Unternehmen, Plan

1. Unternehmen des Verbandes im Sinne dieser Satzung sind die Erstellung, Unterhaltung und der Betrieb der zur Wassergewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung, Beileitung und Verteilung notwendigen Anlagen wie Quellfassungen, Pumpwerke, Aufbereitungsanlagen, Hochbehälter, Zu- und Verteilungsleitungen.
2. Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan (Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen). Das Führen des Plans, die Aktualisierung der Unterlagen und die Aufbewahrung sind Angelegenheit des Verbandes.
3. Die Aufsichtsbehörde erhält eine Ausfertigung des Plans sowie die jeweilige Aktualisierung.
4. Der Verband führt ein Verzeichnis der Anlagen, aus dem ihre Art und ihre Maße sowie ferner Unterhaltung, Betrieb und Nutzung ersichtlich sind. Die Aufbewahrung und Verteilung erfolgt wie beim Plan.

Dritter Teil

Rechtsverhältnisse des Verbandes zu seinen Mitgliedern und Dritten

Erster Abschnitt

Mitgliedschaft, Auskunfts- und Verschwiegenheitspflicht

§ 4 Mitglieder, Anspruch auf Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke (dingliche Mitglieder). Mehrere Grundstücke führen nur zu einer Mitgliedschaft. Eine Gemeinschaft von Eigentümern oder Erbbauberechtigten gilt als ein Mitglied.
2. Wer einen Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe zu erwarten oder wer Maßnahmen des Verbandes zu dulden hat, hat Anspruch auf Aufnahme als Verbandsmitglied in den Verband. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand (§ 7 Abs. 1).
3. Die in Abs. 2 Satz 1 Aufgeführten können durch die Aufsichtsbehörde auch gegen ihren Willen zur Mitgliedschaft herangezogen werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Verbandsaufgaben notwendig ist. Entsprechendes gilt auch für die Erweiterung einer bestehenden Mitgliedschaft.

§ 5 Mitgliederverzeichnis

1. Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis, das vom Vorstandsvorsteher bzw. Verbandskassier auf dem Laufenden gehalten wird.
2. Die Teilung eines im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstückes ist dem Verband vom Verbandsmitglied mitzuteilen.
3. Die Aufsichtsbehörde erhält eine Abschrift des Mitgliederverzeichnisses und seiner Änderungen.

§ 6 Aufhebung der Mitgliedschaft

1. Verbandsmitglieder, deren Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe entfallen ist, oder Verbandsmitglieder im Sinne von § 4 Abs. 2 Alternative 2 dieser Satzung, die keine Maßnahmen des Verbandes mehr zu dulden haben, sind berechtigt, die Aufhebung ihrer Mitgliedschaft zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn das Verbandsmitglied den Vorteil durch eigene Maßnahmen beseitigt hat oder wenn durch die Aufhebung der Mitgliedschaft erhebliche Nachteile für das öffentliche Interesse, den Verband oder dessen Gläubiger zu erwarten sind.
Nachteile für den Verband sind insbesondere Anlagen oder Grundstücke, von denen nachteilige Einwirkungen auf das Verbandsunternehmen ausgehen oder zu erwarten sind.
2. Über den Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand (§ 7 Abs.1). Die Absicht des Vorstandes, dem Antrag auf Aufhebung stattzugeben, ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Absicht innerhalb von zwei Monaten aus den in Abs. 1 Satz 2 genannten Gründen widersprechen. Widerspricht sie, so ist die Aufhebung der Mitgliedschaft nicht zulässig.
3. Die Aufsichtsbehörde kann Verpflichtungen des Verbandes und des betreffenden Verbandsmitglieds festsetzen, um unbillige Folgen der Aufhebung der Mitgliedschaft zu verhüten.

§ 7 Verfahren

1. Vor einer Entscheidung nach § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 hat der Vorstand die Verbandsversammlung zu hören.
2. Vor einer Heranziehung als Mitglied oder einer Erweiterung der Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 3 hat die Aufsichtsbehörde den Vorstand sowie die potentiellen Verbandsmitglieder bzw. die Verbandsmitglieder, deren Mitgliedschaft erweitert werden soll, anzuhören.

3. Sind mehr als 50 Verbandsmitglieder oder künftige Verbandsmitglieder zu hören, kann die Anhörung durch die Möglichkeit der Einsicht in die Unterlagen über die Angelegenheit ersetzt werden; dies ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 8

Auskunftspflicht

1. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Verlangen Auskunft über solche Tatsachen und Rechtsverhältnisse zu geben, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind. Sie haben, soweit erforderlich, die Einsicht in die notwendigen Unterlagen und die Besichtigung der Grundstücke und Anlagen zu dulden.
2. Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

§ 9

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder sowie Personen im Sinne des § 8 Abs. 2 dieser Satzung sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

Zweiter Abschnitt

Verbandsabgaben

§ 10

Begriffbestimmung

1. Verbandsabgaben im Sinne dieses Abschnitts sind die in den §§ 28 ff WVG so genannten Verbandsbeiträge. Sie sind öffentliche Abgaben.
2. Die Abgaben werden grundsätzlich in Geld erhoben. Sie bestehen aus Beiträgen und Gebühren.
3. Mit Beiträgen wird der durch Zuschüsse nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung der Verbandsanlagen bestritten. Beiträge sind:
 - a.) der einmalige Anschlussbeitrag für den Anschluss an die Verbandsanlage.
 - b.) der Beitrag zum Bau von Anlagen (Baukostenzuschuss).
4. Gebühren sind:

- a) Die wiederkehrende Grundgebühr, die alle Aufwendungen für den Kapitaldienst und die Fixkosten aus dem Betrieb der Verbandsanlagen einschließlich etwaiger Vorhaltekosten für eine festgesetzte Vorhaltewassermenge umfasst,
 - b) die Verbrauchsgebühr, die sich aufgrund der veränderlichen oder arbeitsabhängigen Kosten (wie z. B. Strom- und Verwaltungskosten sowie Chemiekosten) ergibt.
5. Die Kosten für die Herstellung oder Änderung sowie Reparatur (Wasserrohrbruch) eines Grundstücksanschlusses sind in der jeweiligen tatsächlichen entstandenen Höhe dem Verband oder den vom Verband bestimmten Unternehmen zu erstatten.
 6. Näheres über die Berechnung und Erhebung der Beiträge und Gebühren sowie der Kosten von Grundstücksanschlüssen regelt die Wasserbezugsordnung und Tarifsatzung.

§ 11 Abgabegrundsätze

1. Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Abgaben zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.
2. Wer, ohne Verbandsmitglied zu sein, als Eigentümer eines Grundstücks oder einer Anlage von dem Unternehmen des Verbandes einen Vorteil hat (Nutznießer), kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde wie ein Mitglied zu Abgaben herangezogen werden. Der Nutznießer ist vorher anzuhören.
3. Die Abgabepflicht nach dem Absatz 1 besteht nur insoweit, als die Verbandsmitglieder oder Nutznießer einen Vorteil haben oder der Verband für sie ihnen obliegende Leistungen erbringt oder von ihnen ausgehende nachteiligen Einwirkungen begegnet.
4. Soweit Eigentümer, die nur für die Benutzung ihres Grundstücks zur Durchleitung von Wasser zum Verband zugezogen worden sind, keinen Vorteil haben und keine nachteiligen Einwirkungen verursachen, sind sie von allen Verbandsabgaben frei.
5. In besonderen Härtefällen kann der Verband eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Verbandsabgabenzahlung aussprechen. Über die teilweise Befreiung entscheidet der Vorstand. Über eine vollständige Befreiung entscheidet die Verbandsversammlung.
6. In besonderen Fällen kann der Verband mit dem Verbandsmitglied oder dem Nutznießer einen Vertrag schließen, mit dem Art und Ausmaß des Wasserbezugs und die Abgaben geregelt werden.

§ 12 Öffentliche Last

Die Abgabepflicht der dinglichen Verbandsmitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.

§ 13 Erhebung der Verbandsabgaben

1. Die Verbandsabgaben werden durch Abgabenbescheid erhoben.
2. Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
3. Jedem Verbandsmitglied wird auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen gewährt.
4. Das Nähere der Abgabenerhebung regelt die Wasserbezugsordnung und Tarifsatzung die Teile dieser Verbandssatzung sind.

§ 14 Folgen des Rückstands

Wer seine Abgaben nicht rechtzeitig entrichtet, hat einen Säumniszuschlag zu entrichten. Die Höhe des Säumniszuschlags ergibt sich aus der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Zwangsvollstreckung

Abgabenbescheide (§ 13 Abs. 1 dieser Satzung) sind Verwaltungsakte, die nach dem Bayerischen Verwaltungszustellung- und -Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG) durchgesetzt werden können.

§ 16 Vorausleistungen und Verbandsbeiträge

Soweit es für den Bau von Hauptleitungen, Hochbehälter, Pumphaus und Quellfassung erforderlich ist, kann der Vorstand Vorausleistungen auf den Beitrag nach § 10 Abs. 3 Buchstabe b) dieser Satzung festsetzen, wenn mit der Herstellung dieser Einrichtung begonnen worden ist.

Dritter Abschnitt

Benutzung von Grundstücken

§ 17

Benutzung von Grundstücken dinglicher Mitglieder

1. Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen (§ 4 Abs. 1 dieser Satzung), zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Dies gilt insbesondere zum Durchleiten von Wasser (Wasserleitungen) und für Bauwerke im Leitungsnetz (z. B. Pumpwerke, Wasserzählerschächte).
2. Der Vorstand stellt bei Bedarf durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem dulddenden Verbandsmitglied fest, in welchem Umfang sein Grundstück in Anspruch genommen wird.

§ 18

Ausgleich für Nachteile

1. Entstehen durch die Benutzung von Grundstücken i.S.d. § 17 Abs. 1 dieser Satzung dem Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile, kann dieser vom Verband einen Ausgleich verlangen.
2. Kann der Ausgleich nicht durch Maßnahmen im Rahmen des Unternehmens durchgeführt werden, hat der Verband eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Bei der Festsetzung der Entschädigung bleiben eine Beeinträchtigung der Nutzung und eine Wertminderung des Grundstücks außer Ansatz, soweit sie bei Durchführung des Unternehmens durch einen Vorteil ausgeglichen werden, der bei der Festsetzung eines Verbandsbeitrags unberücksichtigt bleibt.

§ 19

Ausgleichsverfahren

Kommt eine Einigung über den Ausgleich nicht zustande, entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid.

§ 20

Anspruch auf Grundstückserwerb

Sind Vermögensnachteile i.S. des § 18 Abs. 1 dieser Satzung so wesentlich, dass das benutzte Grundstück für den Betroffenen nur noch einen verhältnismäßig geringen oder keinen wirtschaftlichen Wert mehr hat, kann er verlangen, dass der Verband das Grundstück zu Eigentum erwirbt. Für die Ermittlung des Gegenwerts ist der Zeitpunkt der Benutzung des Grundstücks durch den Verband maßgeblich.

Vierter Abschnitt

Verbandsschau

§ 21 Verbandsschau

Eine Verbandsschau findet bei Bedarf statt. Hierüber entscheidet der Vorstand.

Vierter Teil

Verbandsverfassung

§ 22 Organe

1. Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.
2. Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Verbandsmitglieder.

§ 23 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsmitglieder bestimmen, wie der Verband verwaltet wird. Sie üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus. Die Aufgaben der Verbandsversammlung bestimmen sich nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG) und dieser Satzung. Die Verbandsversammlung beschließt über Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter;
2. Beschlussfassung über Änderungen der Verbandssatzung des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben;
über die Grundsätze der Geschäftspolitik;
über Erlass und Änderung der Wasserbezugsordnung und Tarifsatzung.
3. Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen;
4. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans;
5. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder;
6. Entlastung des Vorstands;
7. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband;

8. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten;
9. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbands;
10. Erweiterung des Verbandsgebietes.

§ 24

Einberufung der Verbandsversammlung

1. Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung durch öffentliche Bekanntmachung mit angemessener Frist (Abs. 4) ein. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass die Ladung zur Verbandsversammlung in der Tagespresse, z.B. Mangfall Bote, bekannt gemacht wird.
2. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
3. Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen.
4. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsteher die Frist bis auf fünf Tage abkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
5. Der Vorstandsvorsteher lädt ferner die Mitglieder des Vorstandes (soweit diese nicht Verbandsmitglieder sind) und die Aufsichtsbehörde schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.

§ 25

Sitzung der Verbandsversammlung

1. Der Vorstandsvorsteher bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz, bei Verhinderung sein Vertreter. Er hat Stimmrecht, wenn er Verbandsmitglied ist.
2. Stimmrecht in der Verbandsversammlung:
Jedem Verbandsmitglied steht eine Stimme zu.
3. Ist das Mitglied eine Gemeinschaft von Eigentümern oder Erbbauberechtigten, so kann jeder einzelne Miteigentümer oder Miterbbauberechtigte die Stimme für alle anderen Miteigentümer oder Miterbbauberechtigten gebrauchen. Mehrere Miteigentümer oder Miterbbauberechtigte können die Stimme nur einheitlich gebrauchen.
4. Jedes Verbandsmitglied kann selbst oder durch einen Vertreter abstimmen. Bei einer Vertretung ist die Vollmacht schriftlich nachzuweisen und die Vollmachtsurkunde dem Vorstandsvorsteher zu übergeben.
5. Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Verbandsmitglieder aufzustellen.

6. Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbands. Jedem Verbandsmitglied sowie der Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbands zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.
7. Jedem Mitglied des Vorstandes und dem Vertreter der Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 26 Niederschrift

1. Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
2. In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmungen, ferner die Beschlüsse und Wahlergebnisse festzuhalten.
3. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben. Die Aufsichtsbehörde erhält einen Abdruck der Niederschrift.

§ 27 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist. Ist die Form oder Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist die Verbandsversammlung nur beschlussfähig, wenn ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist und die Mitglieder der Verbandsversammlung mit zwei Dritteln aller anwesenden Stimmen zustimmen. Bei wiederholter Ladung wegen vorheriger Beschlussunfähigkeit ist die Verbandsversammlung auch beschlussfähig, wenn weniger als ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist; hierauf ist in der wiederholten Ladung hinzuweisen.
2. Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen. Es wird offen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, wenn er stimmberechtigt ist; sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung. Jedes Verbandsmitglied kann selbst oder durch einen Vertreter abstimmen. Der Verbandsvorstand muss vom Vertreter eine Vollmacht fordern.
3. Für Wahlen gelten die vorstehenden Absätze entsprechend. Die Abstimmung ist geheim, soweit nicht zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einer offenen Wahl zustimmen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder drei Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von ihnen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

§ 28
Zusammensetzung des Vorstandsvorstands,
Revisoren

Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsteher (Verbandsvorsteher), einem Kassier, einem Schriftführer sowie sechs ordentlichen Mitgliedern (Beisitzern). Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Versammlung gewählt. Für die Durchführung der Wahl gilt § 27 Abs. 3 der Verbandssatzung.
3. Außerdem werden zwei Revisoren gewählt, die jeweils vor der jährlichen Versammlung die Kasse prüfen und die Entlastung der Vorstandschaft vorschlagen. Die Revisoren gehören nicht der Vorstandschaft an.
4. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
5. Die Versammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Widerspricht die Aufsichtsbehörde unter Angabe von Gründen, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 29
Amtszeit und Entschädigung

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
2. Der bisherige Vorstand bleibt bis zum Eintritt des neuen Vorstands im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so wird in der nächsten Versammlung dieser Posten neu gewählt.
4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie können für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Entschädigung erhalten, über deren Höhe die Versammlung beschließt. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, soweit die Entschädigung über den Ersatz von Aufwendungen hinausgeht.

§ 30
Aufgaben des Vorstandsvorstands

1. Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und der Verbandssatzung in Übereinstimmung mit den von der Versammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Verbandssatzung die Versammlung berufen ist. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - die Aufstellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge;

- die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung;
 - die Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten;
 - die Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Wert von 10.000.-- Euro bis 25.000.-- Euro enthalten;
 - die übrigen Aufgaben, die weder der Verbandsversammlung noch dem Vorstandsvorsteher übertragen sind;
 - grundsätzliche Vorbereitung der Angelegenheiten, über welche die Verbandsversammlung zu entscheiden hat;
 - die Entscheidung über die Aufnahme und Entlassung von Verbandsmitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind gegenüber dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Verbandssatzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, von welchem der Verband von dem Schaden und der ersatzpflichtigen Person Kenntnis erlangt.

§ 31

Sitzungen des Vorstandsvorstands

1. Der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, mit einer Frist von drei Tagen zu Sitzungen ein. In dringenden Fällen oder wenn die Vorstandsmitglieder darauf verzichten, bedarf es keiner Frist. Der Vorstandsvorsteher muss auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Vorstandsvorstands einberufen. Die Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen zu laden; ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
2. Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen dies dem Vorstandsvorsteher unverzüglich mit.

§ 32

Beschlussfassung des Vorstandsvorstands

1. Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können.
2. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorstehers den Ausschlag.

§ 33**Aufgaben des Verbandsvorstehers**

1. Der Verbandsvorsteher hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch das Wasserverbandsgesetz oder die Verbandssatzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Verbandsvorstands über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers:
 - die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes;
 - die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstands;
 - Einberufung von Verbandsvorstand und Verbandsversammlung, Leitung der Verbandsversammlung;
 - die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen, soweit dies nicht Aufgabe des Wasserwarts ist;
 - die Entscheidung über Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Wert unter 10.000.-- Euro enthalten;
 - die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse;
 - die Aufsicht über die Kassenverwaltung;
 - Mitteilung des festgesetzten Haushaltsplans an die Aufsichtsbehörde;
 - Bewirkung von Aufgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Wasserbeschaffungsverband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde;
 - Vorlage der Haushaltsrechnung und der Bemerkungen der Prüfstelle dazu an die Verbandsversammlung;
 - die Berechnung und Festsetzung von Abgaben im Einzelfall.
2. Erklärungen des Verbandsvorstehers im Rahmen seiner Aufgaben, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

Fünfter Teil**Satzungsänderung****§ 34****Änderung der Verbandssatzung, Änderung der Aufgaben des Verbands**

1. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen obliegt der Verbandsversammlung. Für Beschlüsse zur Änderung der Verbandssatzung, Tarifsatzung sowie der Wasserbezugsordnung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgaben des Verbands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Im Übrigen gilt § 27 der Verbandssatzung entsprechend.
2. Die Änderung von Satzungen des Verbands ist durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Sie wird von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

Sechster Teil

Haushalt, Rechnungslegung, Prüfung

§ 35

Haushaltsplan

1. Die Verbandsversammlung setzt für jedes Rechnungsjahr den Haushaltsplan des Verbands und nach Bedarf die Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung spätestens bis 30.04. des laufenden Jahres über ihn beschließen kann. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand teilt der Aufsichtsbehörde den festgesetzten Haushaltsplan mit.
2. Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbands im kommenden Jahr. Er gliedert sich in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Teil.

§ 36

Überschreitung des Haushaltsplans

1. Der Vorstand kann Ausgaben leisten, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde und die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbands entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen.
2. War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befasst, so beruft der Vorstand sie zur Festsetzung eines Nachtrags zum Haushaltsplan unverzüglich ein.

§ 37

Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgestellten Haushaltsplan zu verwalten.

§ 38

Aufnahme und Tilgung von Darlehen

1. Der Verband ist berechtigt, außerordentliche Ausgaben für Investitionen durch Darlehen zu decken. Diese bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, falls sie eine Höhe von 20.000.-- Euro im Rechnungsjahr überschreiten.
2. Der Verband stellt für jedes langfristige Darlehen einen Tilgungsplan auf, in den mindestens die nach dem Schuldverhältnis erforderlichen Beträge einzusetzen sind.

3. Zur Tilgung der Darlehen sind nach dem Tilgungsplan angemessene Beträge in den ordentlichen Haushaltsplan einzusetzen. Für langfristige Darlehen sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beträge einzusetzen.

§ 39

Kassenkredite

1. Der Verband darf zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplanes Kredite (Kassenkredite) aufnehmen. Die Festlegung des Kassenkredits bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, soweit diese keine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag erteilt hat.
2. Der Kassenkredit ist aus ordentlichen Einnahmen des laufenden Haushaltsplans oder sonst spätestens nach neun Monaten zurückzuzahlen.

§ 40

Rechnungslegung und Prüfung

1. Der Vorstand stellt die Jahresrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie mit allen Unterlagen zur Prüfung an die von der Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle. Der Jahresabschluss des Steuerberaters oder des Finanzamtes ist der Aufsichtsbehörde zu übergeben. Die Jahresrechnungen können auch für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren zusammengefasst zur Prüfung abgegeben werden.
2. Der Vorstand gibt der Prüfstelle den Auftrag
 - a) zu prüfen,
 - ob nach der Jahresrechnung der Haushaltsplan eingehalten ist,
 - ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Jahresrechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind und
 - ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, den Satzungen und den sonstigen Vorschriften im Einklang stehen,und
 - b) das Ergebnis der Prüfung (den Prüfbericht) an den Vorstand und die Aufsichtsbehörde zu geben.
3. Der Vorstand legt den Prüfbericht der Versammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstands.
4. Danach übersendet der Vorstand den Prüfbericht der Aufsichtsbehörde.

Siebter Teil

Verfahrensvorschriften

§ 41

Öffentliche Bekanntmachungen

Die Verbandssatzung und ihre Teile (Wasserbezugsordnung und Tarifsatzung) sowie Satzungsänderungen sind im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntzumachen, für weitere öffentliche Bekanntmachungen gilt Art. 41 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) entsprechend.

§ 42

Anordnungsbefugnis

Die Mitglieder des Verbands und Nutzungsberechtigten haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder den Satzungen beruhenden Anordnungen des Vorstandes und des Vorstandsvorstehers zu befolgen.

§ 43

Durchsetzung von Anordnungen

Die Anordnungen nach § 42 dieser Verbandssatzung sind Verwaltungsakte, die nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und -vollstreckungsgesetz durchgesetzt werden können.

§ 44

Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbands sind die nach der Verwaltungsgerichtsverordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

Achter Teil

Aufsicht

§ 45

Staatliche Aufsicht

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landratsamtes Rosenheim.

§ 46

Zustimmungspflichtige Geschäfte

1. Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

- zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - zur Aufnahme von Darlehen, die über die in § 38 Abs. 1 dieser Verbandssatzung festgelegte Höhe hinausgehen,
 - zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
2. Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
 3. Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
 4. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

Neunter Teil

Inkrafttreten

§ 47

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.07.1960 (mit allen nachfolgenden Ergänzungen und Änderungen) außer Kraft.

Antersberg, den 28.3.19
Wasserbeschaffungsverband Antersberg-Vogfried

Martin Gambos
Verbandsvorsteher

genehmigt:
Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, den 02.04.19
i.A.



Tarifsatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Antersberg-Voglfried

Die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Antersberg-Voglfried erläßt als Bestandteil seiner Verbandsatzung folgende Tarife als Satzung.

I. Beiträge

Für den einmaligen Anschlussbeitrag, (§ 37 WBO) € 6000,00
für ein Grundstück
Für Ein- oder Zweifamilienhäuser wird der Anschlussbeitrag
wie für ein Grundstück berechnet.
Für Doppelhäuser und Reihenhäuser wird der Anschlussbeitrag
je Haus / ein Grundstück berechnet.
Für gewerbliche und landwirtschaftliche Bauten wird der
Anschlussbeitrag wie für ein Grundstück berechnet.

II. Gebühren

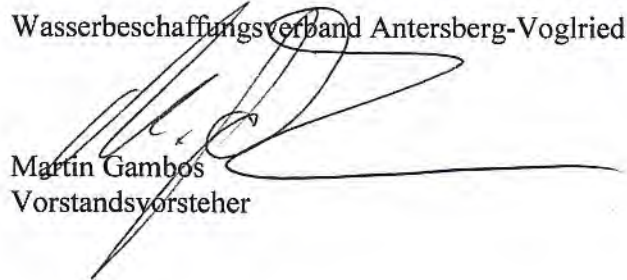
1. Monatliche **Grundgebühr** (§ 39 WBO)
Der Preis beträgt je Wasserzähler € 7,01
2. Verbrauchsgebühr (§ 40 WBO)
Der Preis pro Kubikmeter beträgt € 0,65

III. Die Beiträge und Gebühren verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

IV. Diese Tarifsatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Antersberg, den 28.3.19

Wasserbeschaffungsverband Antersberg-Voglfried


Martin Gambos
Vorstandsvorsteher

genehmigt
Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, den 02.04.19
i.A.

